

Fortbildungs-, Gewerbe- und Fachschulen, wenn der Unterricht lediglich die Ausbildung für einen künftigen Beruf oder Erwerb bezweckt, hingegen nicht für Besucher v. akadem. Anstalten, Universitäten, techn. Hochschulen, Konservatorien u. dergl. Auf die Dauer von 1—12 Monaten für II. od. III. Kl. d. gewöhnl. Personenzüge entweder mit Gültigkeit für alle Werktage oder nur für bestimmte Tage, in beiden Fällen entweder zur Fahrt in beiden Richtungen oder zur Fahrt nur in einer Richtung.

Bestellg. schriftl. bei der Fahrkartenausg. bez. Ausgabest. nebst einer Bescheinig. des Schulvorstand. üb. den Schulbesuch; soll die Karte nur an bestimmten Tagen gelten, so müssen diese in der Bescheinigung angegeben sein. Benutzung nur dem Eigentümer gestattet bei Strafe des Verlustes. — Kartenpreis: a) für alle Werktage: in II. Kl. 1,5 Pf., in III. Kl. 1 Pf. für 1 km, wenn die Karte in einer Richtung, 3 Pf. in II. Kl., 2 Pf. in III. Kl., wenn sie in beiden Richtungen gilt, wobei der Monat zu 20 Schultagen gerechnet wird; b) für bestimmte Tage: in II. Kl. 2 Pf., in III. Kl. 1,33 Pf., wenn die Karte in einer Richtung, in II. Kl. 4 Pf., in III. Kl. 2,66 Pf. für 1 km, wenn sie in beiden Richtungen gilt. Geschwister eines Schülers erhalten die Karten zum halben Preise; doch dürfen die Geschwisterkarten die Stammkarte in der Gültigkeit und Fahrtstrecke nicht übertreffen. (Kein Freigeäck.)

Arbeiterwochenkarten IV. Kl. werden nach Bedürfnis ausgegeben. Sie gelten bis auf weiteres zu allen Zügen mit IV. Kl., die früh vor 9 Uhr und nachm. nach 2 Uhr verkehren.

Übergangskarten. Beim Übergang in eine höhere Klasse ist der Unterschied zwischen dem Preis einer Fahrkarte der Klasse, in die der Reisende übergeht und dem Preis einer Fahrkarte der Klasse, aus der er übergeht, zu entrichten. Der Mindestbetrag einer Nachzahlung ist 5 Pfennig.

Bei Benutzung von Schnellzügen ist ausserdem der Schnellzugzuschlag für die höhere Klasse zu entrichten, wobei die bereits gezahlten Zuschläge angerechnet werden.

Zuschlagkarten zu Luxuszügen: Luxuszüge dürfen nur mit Fahrkarten I. Klasse, die zu Schnellzügen gelten, benutzt werden, ausserdem ist ein besonderer Zuschlag in Höhe von annähernd 25 Prozent des einfachen Fahrpreises zu bezahlen. Letzterer beträgt für den Nord-Süd-Expresszug (Fahrplan Nr. 56) von Leipzig Bayer. Bhf.

nach München 11,20 M.,	nach Bozen 18,20 M.,	nach Mailand 27,60 M.,
„ Kufstein 13,40 „	„ Ala 20,40 „	„ Nizza 43,10 „

Für d. Neapel-Express-Zug unt. Weiterführ. bis Palermo sind die Zuschläge die gleichen, ausserd. Neapel 52,20 M., Florenz 32 M., Rom 43,30 M. und Palermo 78 M. Wegen der Gepäckabfert. zu dem Nord-Süd-Expresszug s. unten unt. Reisegepäck.

Bettkarten zur Benutzung der Schlafwagen.

Leipzig-Breslau I. 7,00 M., II. 5,50 M.,	Dresden-Wien I. 10,50 M., II. 8,50 M.
Leipzig-Myslowitz I. 10,00 „ II. 8,00 „	Dresden-Hof I. 6,00 „ II. 4,50 „
Berlin-München I. 12,00 „ II. 9,50 „	Dresden-München I. 10,00 „ II. 8,00 „
Berlin-Hof I. 8,50 „ II. 6,50 „	Dresden-Goch I. 10,00 „ II. 8,00 „
	Dresden-Vlissingen I. 12,00 „ II. 10,00 „

Der Reisende, der ein Bett im Schlafwagen benutzen will, muss im Besitze der gewöhnlichen Fahrkarte für die betreffende Strecke sein. Bettkarten können durch Vermittlung der Stationen telegraphisch vorausbestellt werden. Telegrammgebühr 50 Pf., ausserdem ist die tarifmässige Vormerkungsgebühr zu entrichten.

Bahnsteigkarten: gültig zum einmaligen Betreten der abgesperrten Bahnsteige, 10 Pf.; auf den in Österreich gelegenen Stationen 20 Heller.

Hundekarten. Der Preis einer Hundekarte beträgt 1,5 Pf. für 1 km; Aufrundung bis zu 1 M. auf 5 Pf., darüber hinaus auf 10 Pf. Auch wenn ausnahmsweise gestattet wird, Hunde in die Personenwagen mitzunehmen, sind die tarifmässigen Hundekarten zu lösen.

Fahrpreisverzeichnisse siehe Seite 398.

Kinder unter 4 Jahren auf dem Schosse gehalten sind frei; im Alter von 4 bis zu 10 Jahren werden befördert: je zwei Kinder auf eine Fahrkarte für Erwachsene, ein einzelnes Kind in allen Wagenkl. und bei allen Zugsgattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.